

Erklärung zur Zweitwohnungssteuer



Angaben zur Prüfung der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Angaben zur Person

Vor- und Nachname:			
Geburtsdatum / Geburtsort:			
Telefonnummer:			
Familienstand:	verheiratet	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Lebenspartnerschaft <i>gem. § 1 Abs. 1 S. 1 LPartG*</i>		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	dauernd getrennt lebend:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Hauptwohnung

Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Ort:			

Angaben zur Nebenwohnung

Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Ort:			
	<input type="checkbox"/> Eigentümer	<input type="checkbox"/> Pächter	<input type="checkbox"/> Mieter
	<input type="checkbox"/> Nutzer	<input type="checkbox"/> Mitbewohner	<input type="checkbox"/> Miteigentümer
Art der Wohnung:	<input type="checkbox"/> Haus	<input type="checkbox"/> Wohnung	<input type="checkbox"/> Bungalow
	<input type="checkbox"/> Gartenlaube	<input type="checkbox"/> sonstiges:	
Art der Nutzung:	<input type="checkbox"/> berufliche Gründe	<input type="checkbox"/> Ausbildung / Studium	<small>(§2 Abs. 4 Bst. h)</small>
	<input type="checkbox"/> Einkommenserzielung	<small>(§2 Abs. 4 Bst. b)</small>	<input type="checkbox"/> Gartennutzung
	<input type="checkbox"/> therapeutische oder sozialpädagogische Gründe	<small>(§2 Abs. 4 Bst. e)</small>	
	<input type="checkbox"/> Wohnung in Pflegeheim oder sonstigen Einrichtungen	<small>(§2 Abs. 4 Bst. f)</small>	
	<input type="checkbox"/> Jugendhilfe und Erziehungszwecke	<small>(§2 Abs. 4 Bst. g)</small>	
	<input type="checkbox"/> Frauenhaus	<small>(§2 Abs. 4 Bst. c)</small>	<input type="checkbox"/> Freizeit / Erholung
	<input type="checkbox"/> sonstiges:		

Angaben zur Steuerpflicht der Nebenwohnung

Nutzungsbeginn:		Nutzungsende:	
zur Hauptwohnung umgemeldet:			
Die Zweitwohnung wird mit anderen Personen bewohnt (<i>Wohngemeinschaft</i>):			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anzahl der volljährigen Personen, die insgesamt in der Zweitwohnung leben: <small>(mit Haupt- und Nebenwohnsitz)</small>			
Gesamt-m ² der Zweitwohnung:			
m ² des allein genutzten Zimmers / Wohnbereiches:			
m ² der Gemeinschaftsräume (<i>Bad, Toilette, Küche</i>):			

*gleichgeschlechtliche Ehe

Ausstattung der Nebenwohnung

Die Wohnung besitzt:					
Küche / Kochnische:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Bad / Toilette:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Stromanschluss:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Möglichkeit zum Heizen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Bei Gartenlauben:			
Größe der Grundfläche inkl. Freisitz (in m ³):		zum dauernden Wohnen geeignet:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Errichtungsdatum:		Befugnis zu dauernden Nutzung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Berechnungsgrundlage

jährlicher Mietaufwand (Nettokaltmiete) in Euro: <i>(eine Bestätigung des Vermieters oder der Mietvertrag ist der Erklärung beizufügen)</i>			
bei Hauseigentum oder Eigentumswohnung:			
Gesamt-m ² (Wohnfläche):		Bad:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anzahl der Zimmer:		Heizung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
		Toilette:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anlagen zur Erklärung

Mietvertrag		Mietanpassungsschreiben	
Mietänderungsvertrag		Bestätigung der Nettokaltmiete des Vermieters	

Bekanntgabeanschrift

Der Steuerbescheid soll an folgende Anschrift ergehen:			
Anschrift der Nebenwohnung:	<input type="checkbox"/>	Anschrift der Hauptwohnung:	<input type="checkbox"/>
abweichende Anschrift:	<input type="checkbox"/>		
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl, Ort:			

Ergänzungen und Erläuterungen

--

Ich bestätige, dass die Angaben dieser Erklärung und in den entsprechenden Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.
Die Satzung der Stadt Elsterwerda über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 25.02.2016 habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Erläuterungen und Hinweise zur Zweitwohnungssteuer

Die aktuelle Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Elsterwerda wurde am 25.02.2016 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 02.03.2016 in der Tageszeitung "Lausitzer Rundschau" Lokal-Rundschau, Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schraderland öffentlich bekannt gemacht. Sie kann im Internet unter www.elsterwerda.de bei der Rubrik „Kommunalpolitik – Satzungen“ oder in den Räumen der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahresaufwandssteuer erhoben für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

Eine **Zweitwohnung** ist jede Wohnung:

- die jemand neben seiner Hauptwohnung:
 - o zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder
 - o zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat oder
- die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der jeweils geltenden Fassung dient, oder
- die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.

Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum,

- der zum Wohnen und Schlafen genutzt wird
- über eine Küche oder Kochnische und
- über eine Toilette in vertretbarer Weise und
- über eine Heizung und Strom verfügt.

Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, auch eine Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne dieser Satzung, gilt für diejenigen, denen die Wohnung als Nebenwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung.

Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind (§ 2 Absatz 4 der Satzung):

- a. Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleinG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde und dieses Recht weiter besteht,
- b. Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen *Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr* vorgesehen ist,
- c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- d. Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- e. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,

- f. Räume in Frauenhäuser (Zufluchtswohnungen)
- g. Wohnungen aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes Elsterwerda befindet,
- h. Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die diese zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung als Nebenwohnung innehaben. Gleiches gilt, wenn sich die Hauptwohnung in einer dieser Wohnungen befindet.

Steuermaßstab / Berechnungsgrundlage:

Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand – Nettokaltmiete – berechnet. Für Wohnungen, die eigengenutzt oder ungenutzt sind oder unter dem Wert der vergleichbaren ortsüblichen Miete oder unentgeltlich überlassen werden, ist die Nettokaltmiete in ortsüblicher Höhe anzusetzen (übliche Miete). Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Der **Steuersatz** beträgt 15 % der Jahresnettokaltmiete.

Meldepflicht:

Wer im Gemeindegebiet Elsterwerda eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Elsterwerda – Fachbereich II, Steueramt - innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

Änderungen der Nettokaltmiete sind der Stadt Elsterwerda innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung ist der Stadt Elsterwerda innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Stadt Elsterwerda

Die Bürgermeisterin

„Unternehmerpreis 2005“
Kategorie „Kommune des Jahres“
des Ostdeutschen Sparkassen- und
Giroverbandes



DE47KAS00000034334
Gläubiger-Identifikationsnummer

Kassenzeichen (Mandatsreferenz)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadt Elsterwerda, die fälligen Zahlungen für das obenstehende Kassenzeichen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Elsterwerda von meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

- a. Das SEPA-Lastschriftmandat soll ab dem _____ für **wiederkehrende** Forderung gelten.
- b. Das SEPA-Lastschriftmandat soll ab dem _____ für folgende **einmalige** Zahlung gelten:

Die Ermächtigung gilt gleichzeitig für etwaig angefallene Nebenforderungen.

Kontoinhaber gleich Zahlungspflichtiger

abweichender Kontoinhaber

Name / Vorname (Kontoinhaber)

Anschrift

Name des Kreditinstitutes

DE

IBAN

BIC (8 oder 11 Stellen)

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Hinweise:

- Das SEPA-Lastschriftmandat gilt bis auf Widerruf.
- SEPA-Lastschriftmandate sind grundsätzlich unbefristet gültig. Sofern 36 Monate seit dem letzten Lastschrifteinzug vergangen sind und kein erneuter Lastschrifteinzug erfolgt ist, verfällt das SEPA-Lastschriftmandat automatisch. Sie müssen in diesem Fall ein neues SEPA-Mandat einreichen
- Sollte sich Ihre Bankverbindung ändern, bitten wir um kurzfristige Rückmeldung, damit Rückbuchungsgebühren vermieden werden. Entstehende Rückbuchungsgebühren gehen zu Ihren Lasten.
- Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto die notwendige Deckung zum Fälligkeitstag aufweist, andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, der Lastschrift zu entsprechen. Es entstehen Rückbuchungsgebühren zu Ihren Lasten.
- Bei Rückbuchung des Lastschrifteinzugs wird das erteilte SEPA-Lastschriftmandat sofort gelöscht. Erst nach Erteilung eines neuen Mandates können Sie wieder am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.
- Bitte beachten Sie, dass Abbuchungen von einem Sparkonto nicht möglich sind.
- Zur Durchführung des Abbuchungsverfahrens ist es notwendig, dass Ihre personenbezogenen Daten in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet werden.